

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 25.05.1919

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1919.) 41. Stück.

Inhalt:

- Nr. 88. Bekanntmachung des Direktoriums vom 14. Mai 1919, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, vom 8. Oktober 1910.
- Nr. 89. Bekanntmachung des Direktoriums vom 15. Mai 1919, betreffend Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs während der Nacht.
- Nr. 90. Bekanntmachung des Direktoriums vom 16. Mai 1919, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.

Nr. 88.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, vom 8. Oktober 1910. Oldenburg, den 14. Mai 1919.

Die Bestimmungen der Anlage III der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, vom 8. Oktober 1910 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Anlage IIIa.

Dienstvorschriften für Kesselwärter auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Allgemeines.

1. Der Kesselwärter ist neben dem etwa vorhandenen Maschinisten für die Wartung des Kessels verantwortlich.

Der Kessel muß unter Aufsicht bleiben, solange das Feuer nicht entfernt oder aufgebänkt ist.

2. Unbefugten darf der Zutritt zur Kesselanlage nicht gestattet werden.

3. Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen nicht dahingehörigen Gegenständen zu halten. Die Ausgänge des Kesselraums müssen während des Betriebes stets unverschlossen und frei bleiben. Der Kesselwärter hat dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Inbetriebsetzung des Kessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist festzustellen, ob er im Innern rein ist, fremde Gegenstände aus ihm entfernt und die Entleerungsvorrichtungen (Abblasevorrichtungen) geschlossen sind.

Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kessel frei sein.

5. Das Anheizen soll langsam und erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes gefüllt ist.

6. Während des Anheizens sind die Dampfabsperrvorrichtungen einige Zeit offen zu halten; sobald starker Dampf entweicht, sind sie zu schließen.

Dichtungen sind nachzusehen und erforderlichenfalls vorsichtig nachzuziehen.

7. Vor Beginn und während des Anheizens sind die Wasserstandsvorrichtungen unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüfen, die Manometer zu beobachten.

Betrieb des Kessels.

8. Hähne und Ventile sind vorsichtig zu öffnen und

zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung von Abblasevorrichtungen anzuwenden.

Beim Abblasen oder Abschäumen ist zuerst der Bordhahn und dann der Hahn am Kessel zu öffnen. Beim Schließen ist umgekehrt zu verfahren.

Dampfleitungen und Überhitzer sind beim Anwärmen zu entwässern. Dampfleitungen dürfen nur langsam angewärmt werden.

9. Der Wasserstand im Kessel soll möglichst gleichmäßig gehalten werden. Es darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes sinken. Geschieht dies trotz Benutzung aller Speisevorrichtungen in gefahrdrohender Weise oder werden starke Undichtheiten, erglühete Kesselteile oder Einbeulungen bemerkt, so ist das Feuer tunlichst durch Sand, feuchte Asche oder dergl. zu decken und der Kessel durch Öffnen der Feuer- und Rauchkammertüren abzukühlen.

Alsdann ist dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich zu benutzen. Alle Hähne oder Ventile sind täglich recht oft zu prüfen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen. Die Beleuchtungs- und Schutzvorrichtungen an den Wasserstandsgläsern sind stets gebrauchsfähig zu erhalten und bestimmungsgemäß zu benutzen.

11. Alle Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

12. Die Zuverlässigkeit der Manometer ist täglich durch Vergleich ihrer Angaben zu prüfen.

13. Der Dampfdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Druck zu hoch, so ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern. Blasen dabei die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort nachzusehen.

14. Die Sicherheitsventile sind täglich durch vorsichtiges Anheben zu lüften. Es darf unter keinen Umständen versucht werden, die Wirkung der Sicherheitsventile aufzuheben oder die festgesetzte Belastung derselben irgendwie zu verändern.

15. Zeigen sich in den Wasserstandsgläsern starke Verunreinigungen des Kesselwassers, so ist abzuschäumen.

Tritt Überkochen ein, so ist das Feuer zu dämpfen, der Kessel bis zum niedrigsten Wasserstand abzuschäumen (abzublafen) und aufzuspeisen. — Sofern diese Maßnahme nichts hilft, ist der Schiffsführer zu ersuchen, die Fahrt zu verlangsamern.

In Betriebspausen (Haltepausen, Ruhepausen) ist der Kessel aufzuspeisen; die Feuer sind zu dämpfen oder abzuhängen. Der Kessel ist jedoch nicht ohne Aufsicht zu lassen.

16. Bei Außerbetriebsetzung des Kessels ist der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten, der Kessel aufzuspeisen und der Dämpfer zu schließen.

17. Bei der Ablösung darf der abtretende Kesselwärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustand übernommen hat.

Entleeren und Reinigen des Kessels.

18. Mit dem Entleeren des Kessels darf erst begonnen werden, wenn das Feuer vom Kessel entfernt ist.

Das Wasser ist möglichst auszupumpen. Muß der Kessel unter Dampfdruck entleert werden, so darf dies höchstens mit zwei Atmosphären Überdruck geschehen.

19. Das Einlassen von kaltem Wasser in den eben entleerten, noch heißen Kessel ist streng untersagt.

20. Bei Frostgefahr sind Kessel und Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

21. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und im Betriebe befindlichen Kesseln in allen Rohrverbindungen durch Blindflansche, durch Abnehmen

von Zwischenstücken oder durch andere als zuverlässig anerkannte Mittel sicher und sichtlich abgetrennt werden.

22. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel gründlich zu entfernen. Der Kesselstein darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden.

23. Beim Befahren des Kessels und der Feuerzüge ist die Benutzung von Lampen, die mit leicht entzündlichen Beleuchtungsstoffen gespeist werden, verboten. Bei Benutzung von elektrischen Lampen ist auf eine sorgfältige Instandhaltung des Kabels und der Lampen zu achten.

24. Nach der Reinigung sind die Kesselwandungen, die Züge, das Kesselmauerwerk (Feuerbrücken, Feuerzungen) sowie die Öffnungen zu den Wasserstandsapparaten, die Speise- und Abblaserohre genau zu besichtigen.

Mängel sind dem Vorgesetzten anzuzeigen.

25. Das Anstreichen des Kesselinnern mit Stoffen, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, ist verboten.

Zusätzliche Vorschriften, falls salzhaltiges Speisewasser verwendet wird.

26. Der Salzgehalt des Kesselwassers ist mindestens alle vier Stunden mit Hilfe des Salinometers und Thermometers festzustellen. Er darf nur ausnahmsweise die Höchstgrenze von 12% erreichen. Steigt der Salzgehalt höher, so ist abzuschäumen.

Anlage IIIb.

Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfesseln.

Allgemeines.

1. Der Kesselwärter ist für die Wartung des Kessels verantwortlich. Der Kessel muß unter Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Roste befindet.

2. Unbefugten darf der Zutritt zur Kesselanlage nicht gestattet werden.

3. Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen nicht dahingehörigen Gegenständen zu halten. Die Ausgänge des Kesselraums müssen während des Betriebs stets unverschlossen und frei bleiben. Der Kesselwärter hat dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Inbetriebsetzung des Kessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist festzustellen, ob er im Innern rein ist, fremde Gegenstände aus ihm entfernt und die Entleerungsvorrichtungen (Abblasevorrichtungen) geschlossen sind.

Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kessel frei sein.

5. Das Anheizen soll langsam und erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes gefüllt ist.

6. Während des Anheizens sind die Dampfabsperrovorrichtungen einige Zeit offen zu halten; sobald starker Dampf entweicht, sind sie zu schließen.

Dichtungen sind nachzusehen und erforderlichenfalls vorsichtig nachzuziehen.

7. Vor Beginn und während des Anheizens sind die Wasserstandsvorrichtungen unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüfen, das Manometer ist zu beobachten.

Betrieb des Kessels.

8. Hähne und Ventile sind vorsichtig zu öffnen und

zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung von Abblasevorrichtungen anzuwenden.

Dampfleitungen und Überhitzer sind beim Anwärmen zu entwässern. Dampfleitungen dürfen nur langsam angewärmt werden.

9. Der Wasserstand im Kessel soll möglichst gleichmäßig gehalten werden. Er darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes sinken. Geschieht dies trotz Benutzung aller Speisevorrichtungen in gefahrdrohender Weise, oder werden starke Undichtigkeiten, erglühete Kesselteile oder Einbeulungen bemerkt, so ist das Feuer tunlichst durch Sand, feuchte Asche oder dergl. zu decken und der Kessel abzukühlen.

Zu diesem Zwecke sind beispielsweise bei Planrosten die Feuertüren zu öffnen, bei Schräg- und Treppenrosten Öffnungen im Rost herzustellen, bei Wanderrosten die Schauluken zu öffnen. In allen Fällen ist sodann der Rauchschieber zu öffnen. Sind Einrichtungen zur fortlaufenden Zuführung des Brennstoffs vorhanden, so ist die Zufuhr abzustellen.

Alsdann ist dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich zu benutzen. Alle Hähne oder Ventile sind täglich recht oft zu prüfen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen. Die Beleuchtungs- und Schutzvorrichtungen an den Wasserstandsgläsern sind stets gebrauchsfähig zu erhalten und bestimmungsgemäß zu benutzen.

11. Alle Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

12. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen.

13. Der Dampfdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Druck zu hoch, so ist

der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern. Blasen dabei die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort nachzusehen.

14. Die Sicherheitsventile sind täglich durch vorsichtiges Anheben zu lüften. Es darf unter keinen Umständen versucht werden, die Wirkung der Sicherheitsventile aufzuheben oder die festgesetzte Belastung derselben irgendwie zu verändern.

15. Beim Abschlacken ist der Zug zu vermindern.

16. In Betriebspausen ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern. Der Kessel ist jedoch nicht ohne Aufsicht zu lassen.

17. Gegen Ende des Kesselbetriebs ist der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten, die Zufuhr von Brennstoff einzustellen, der Kessel aufzuspeisen und der Rauchschieber zu schließen.

18. Der Kesselwärter hat den Zustand der Kesselmauerung und der Zugführung, besonders auch der Gewölbe zum Schutze einzelner Kesselteile gegen die Einwirkung heißer Feuergase (z. B. Schutzwölbe in Flammrohren, unterhalb der ersten Rundnaht bei Unterfeuerungskesseln und unterhalb der Wasserkammern von Wasserrohrkesseln) zu beobachten. Beschädigungen sind zu melden. Insbesondere ist beim Einsturz von Schutzwölben dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten, um gebotenenfalls den Kesselbetrieb einzustellen.

19. Bei der Ablösung darf der abtretende Kesselwärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustand übernommen hat.

20. Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Arbeitszeit ist nur gestattet, wenn der Kessel unter sachkundiger Aufsicht bleibt. Außerdem darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen und der Rost nicht ganz bedeckt werden.

Entleeren und Reinigen des Kessels.

21. Mit dem Entleeren des Kessels darf erst begonnen werden, wenn das Feuer und glimmende Flugasche entfernt sind und das Mauerwerk genügend abgekühlt ist. Muß der Kessel unter Dampfdruck entleert werden, so darf dies höchstens mit zwei Atmosphären Überdruck geschehen.

22. Das Einlassen von kaltem Wasser in den eben entleerten heißen Kessel ist streng untersagt.

23. Bei Frostgefahr sind Kessel und Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

24. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und im Betriebe befindlichen Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügend starke Blindflansche oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden.

Gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperren. Der Kessel und die Züge sind gut zu lüften.

25. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel gründlich zu entfernen. Der Kesselstein darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden.

26. Die Züge und äußeren Kesselwandungen sind gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.

27. Beim Befahren des Kessels und der Feuerzüge ist die Benutzung von Lampen, die mit leicht entzündlichen Beleuchtungstoffen gespeist werden, verboten. Bei Benutzung von elektrischen Lampen ist auf eine sorgfältige Instandhaltung des Kabels und der Lampen zu achten.

28. Nach der Reinigung sind die Kesselwandungen, die Züge, das Kesselmauerwerk sowie die Öffnungen zu den Wasserstandsvorrichtungen, die Speise- und Abblaserohre genau zu besichtigen.

Mängel sind dem Vorgesetzten anzuzeigen.

29. Das Anstreichen des Kesselinnern mit Stoffen, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, ist verboten.

Oldenburg, den 14. Mai 1919.

Direktorium,
Abteilung des Innern.
Scheer.

Ruhstrat.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs während der Nacht.

Oldenburg, den 15. Mai 1919.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Organisationsgesetzes vom 5. Dezember 1868 hat das Direktorium folgendes bestimmt:

§ 1.

Während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen bis weiter verboten.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbot können die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse für Einzelfälle zulassen. Die Genehmigung, die für die Provinz Geltung hat, ist schriftlich zu erteilen. Der Kraftfahrzeugführer hat die genehmigende Bescheinigung bei sich zu führen. Die Polizeidirektion kann Ärzten und sonstigen Personen, die zu Nachtfahrten gezwungen sind, Erlaubnisscheine mit Gültigkeit für längere Dauer ausstellen.

§ 3.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft, an deren Stelle im Falle, daß sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Oldenburg, den 15. Mai 1919.

Direktorium,

Abteilung des Innern.

Scheer.

Ruhstrat.

Nr. 90.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.

Oldenburg, den 16. Mai 1919.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900 — Ges.-Bl. S. 673 ff. — erlassene Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, wie folgt, abgeändert:

I.

Ziffer 34 der Gebührenordnung für Ärzte erhält folgende Fassung:

34. Einspritzungen von Heilmitteln (außer dem Betrage für diese):

- a) Einspritzungen unter die Haut 2—10 *M.*,
- b) Einspritzungen in die Harnröhre
oder den Mastdarm 3—15 *M.*

- c) Serumeinspritzungen 3—20 M.,
- d) Einspritzungen in die Muskeln 5—10 M.,
- e) Einspritzungen unmittelbar in eine Blutader 10—40 M.

II.

Die Gebühren der Gebührenordnung mit Ausnahme der unter I genannten werden um die Hälfte erhöht.

III.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1919 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Mai 1919.

Direktorium.

Hug. Scheer.

Ruhstrat.

